

Verordnung

der Bundesregierung

Aufhebbare Fünfunddreißigste Verordnung zur Änderung der Ausfuhrliste **— Anlage AL zur Außenwirtschaftsverordnung —**

A. Zielsetzung

Angleichung an das Warenverzeichnis für die Außenhandelsstatistik Ausgabe 1978 und Aufhebung von Beschränkungen bei der Ausfuhr von Nutzeisen.

B. Lösung

Änderung der Ausfuhrliste

C. Alternative

keine

Fünfunddreißigste Verordnung zur Änderung der Ausfuhrliste — Anlage AL zur Außenwirtschaftsverordnung —

Aufgrund des § 27 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 2 Abs. 1 bis 3, §§ 5 und 8 des Außenwirtschaftsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 7400-1, veröffentlichten bereinigten Fassung verordnet die Bundesregierung:

Artikel 1

Die Ausfuhrliste — Anlage AL zur Außenwirtschaftsverordnung — in der Fassung der Verordnung vom 17. Dezember 1976 (Beilage zum BAnz. Nr. 246 vom 30. Dezember 1976), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 12. Oktober 1977 (BAnz. Nr. 194 vom 14. Oktober 1977), wird in Teil II wie folgt geändert:

1. In Kapitel 7 wird nach der Zwischenüberschrift

„— Gurken und Cornichons“ (nach Warennummer 0701 770) eingefügt:

„aus 0701 810 — — Gurken, vom 1. November bis 15. Mai:

— — — andere als kleine Gurken (Einlegegurken) von
7 Stück und mehr auf 1 kg G“.

2. Die Warennummer 0701 839 wird mit allen Angaben, einschließlich der Zwischenüberschrift, gestrichen.

3. Die Überschrift von Kapitel 12 erhält folgende Fassung:

„Olisaaten und ölhaltige Früchte; verschiedene Samen und Früchte; Pflanzen zum Gewerbe- oder Heilgebrauch; Stroh und Futter“.

4. Die Warennummer 1201 140 erhält folgende Fassung:

„1201 140 — — Raps- und Rübensamen G 3“.

5. Die Warennummern 1201 191, 1201 192 und 1201 194 werden mit allen Angaben gestrichen.

6. Nach der Warennummer 1201 195 wird eingefügt:

„aus 1201 198 — — Hanfsamen, Mohnsamen, Sonnenblumenkerne G 3“.

7. Die Warennummer 1203 482 wird mit allen Angaben gestrichen.

8. Nach der Warennummer 1203 484 wird eingefügt:

„aus 1203 488 — — — — Hundsstraußgras (*Agrostis canina* L.), Weißes Straußgras (*Agrostis gigantea* Roth), Flechtstraußgras (Sumpfstraußgras; *Agrostis stolonifera* L.) G 3“.

9. Die Warennummer 1203 597 wird mit allen Angaben gestrichen.

Zugeleitet mit Schreiben des Bundeskanzlers — 14 (42) — 651 09 — Au 54/77 — vom 27. Dezember 1977.
Verkündet am 23. Dezember 1977 im Bundesanzeiger Nr. 240.
Federführend: Bundesminister für Wirtschaft.

10. Die Warennummer aus 1203 598 erhält folgende Fassung:

„aus 1203 598 — — — Spanische Esparsette (*Hedysarum coronarium* L.) und Boxhornklee (*Trigonella foenumgraecum* L.); Esparsette (*Onobrychis viciifolia* Scop.) G 3“.

11. Die Warennummer 1203 892 wird in „aus 1203 890“ geändert.

12. Die Warennummer 1804 004 erhält folgende Fassung:

„1804 004 — Expeller-Kakaobutter und raffinierte Kakaobutter; Kakaofett Kk“.

13. Die Warennummer 1804 006 wird mit allen Angaben gestrichen.

14. Die Warennummer 2603 902 wird mit allen Angaben gestrichen.

15. Die Warennummer aus 2603 909 wird in „aus 2603 900“ geändert und erhält folgende Fassung:

„aus 2603 900 — andere (überwiegend andere Metalle oder Metallverbindungen enthaltend), ausgenommen in Teil I B dieser Liste erfaßte Waren B 1“.

16. Die Warennummer 4101 454 wird in „aus 4101 450“ geändert und erhält unter Streichung der Zwischenüberschrift folgende Fassung:

„aus 4101 450 — — — — getrocknet oder trocken gesalzen:
— — — — — von anderen Rindern als Büffeln B 1“.

17. Die Warennummern 4101 790 bis 4101 952 werden in „4101 790“ bis „aus 4101 950“ geändert und erhalten folgende Fassung:

„4101 790 — — — von Schafen B 1
„4101 800 — — von Rindern und Kälbern B 1
„4101 910 — — von Ziegen und Zickeln B 1
aus 4101 950 — — von Einhufern (z. B. Pferden) B 1“.

18. Kapitel 43 erhält folgende Fassung:

„Kapitel 43

Pelzfelle und künstliches Pelzwerk;
Waren daraus

Rohe Pelzfelle:

— ganze Pelzfelle, auch ohne Kopf, Schwanz oder Klauen:

aus 4301 110 — — von Kaninchen B 1“.

19. Die Warennummer 7303 592 wird in „7303 590“ geändert.

20. Die Warennummer aus 7303 598 wird mit allen Angaben gestrichen und durch folgende Angaben ersetzt:

„Stabstahl, warm gewalzt, warm stranggepreßt oder geschmiedet (einschließlich Walzdraht); Stabstahl, kalt hergestellt oder kalt fertiggestellt; Hohlbohrerstäbe aus Stahl für den Bergbau:

aus 7310 110 } — zum Wiederverwenden oder zum Wiederaus-
bis } walzen (Nutzeisen) } B 1
aus 7310 490 }

Profile aus Stahl, warm gewalzt, warm stranggepreßt, geschmiedet, kalt hergestellt oder kalt fertiggestellt; Spundwandstahl, auch gelocht oder aus zusammengesetzten Elementen hergestellt:

aus 7311 110	} — zum Wiederverwenden oder zum Wiederaus-	{	B 1
bis			
aus 7311 500			
	walzen (Nutzeisen)		

Bleche aus Stahl, warm oder kalt gewalzt:

— andere als Elektrobleche:

aus 7313 170	} — — zum Wiederverwenden oder zum Wiederaus-	{	B 1".
bis			
aus 7313 990			
	walzen (Nutzeisen), ausgenommen in Teil I A		
	oder C dieser Liste erfaßte Waren		

21. Die Warennummer 7316 170 erhält folgende Fassung:

„aus 7316 170 — — — gebraucht (EGKS):
 — — — — mit einer Länge von 1,50 m und mehr, jedoch
 weniger als 2,50 m B 1".

22. Nach der Warennummer aus 7316 170 wird eingefügt:

„aus 7316 400 — Bahnschwellen (EGKS) zum Wiederverwenden oder
 zum Wiederauswalzen (Nutzeisen) B 1".

23. In der letzten Zeile des Kapitels 73 erhält der Hinweis in Spalte 2 folgende Fassung:

„s. nach Nummern aus 7313 170 bis aus 7313 990".

24. Die Warennummer 7401 950 wird in „7401 980" geändert und erhält folgende Fassung:

„7401 980 — — aus Kupferlegierungen B 1".

25. Die Warennummer 7501 310 erhält folgende Fassung:

„7501 310 — — aus nicht legiertem Nickel B 1".

26. Die Warennummer aus 7501 350 wird in „aus 7501 380" geändert und erhält folgende Fassung:

„aus 7501 380 — — aus Nickellegierungen, ausgenommen in Teil I B
 oder C dieser Liste erfaßte Waren B 1".

27. Abschnitt XVII wird mit allen Angaben gestrichen.

Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 51 Abs. 4 des Außenwirtschaftsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1978 in Kraft.

Begründung**I. Allgemeines**

Die Fünfunddreißigste Verordnung zur Änderung der Ausfuhrliste enthält Angleichungen an das am 1. Januar 1978 in Kraft tretende neue Warenverzeichnis für die Außenhandelsstatistik sowie die Aufhebung von Beschränkungen bei der Ausfuhr von Nutzeisen.

Auswirkungen der Verordnung auf Einzelpreise und auf das Preisniveau im allgemeinen sind nicht zu erwarten.

II. Im einzelnen**Artikel 1****1. Nr. 1 bis 19 und 24 bis 26**

Diese Änderungen ergeben sich als unmittelbare Folge der Neufassung und teilweisen Neugliederung des Warenverzeichnisses für die Außenhandelsstatistik. Die bisherigen materiellen Ausfuhrbeschränkungen bleiben unberührt.

2. Nr. 20 bis 23 und 27

Mit Wirkung vom 1. Januar 1978 entfällt die Warennummer 7303 598, die bisher mit Genehmigung des Statistischen Bundesamtes für die Ausfuhr von Eisen- und Stahlerzeugnissen zum Wiederverwenden oder zum Wiederauswalzen (Nutzeisen) benutzt werden konnte. Von diesem Zeitpunkt an ist die Ausfuhr solcher Erzeugnisse unter Verwendung der Warennummern des entsprechenden Neumaterials anzumelden. Gleichzeitig wird das Genehmigungserfordernis für die

Ausfuhr von Nutzeisen und von gebrauchten Achsen, Radsätzen, Rädern und Radteilen nach Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft aufgehoben und nach Ländern außerhalb der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft auf die Waren der Nummern 7310 110 bis 7311 500, 7313 170 bis 7313 990 und 7316 400 des Warenverzeichnisses für die Außenhandelsstatistik beschränkt. Der innergemeinschaftliche Verkehr mit gebrauchten Schienen der Warennummer 7316 170 ist frei. Die Ausfuhr derartiger Schienen nach Ländern außerhalb der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft unterliegt nur noch dann einem Genehmigungsvorbehalt, wenn es sich nicht um Nutzeisen, sondern um Schrott handelt. Nach der geltenden Definition der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl (EGKS) sind gebrauchte Schienen mit einer Länge von 1,50 m bis weniger als 2,50 m als Schrott anzusehen.

Die Aufnahme der Warennummern aus 7310 110 bis aus 7310 490, aus 7311 110 bis aus 7311 500 und aus 7313 170 bis aus 7313 990 anstelle der bisherigen Sammelnummer 7303 598, die neue Definition der Warennummer aus 7316 170 sowie die Streichung des Abschnitts XVII der Ausfuhrliste tragen diesen Änderungen Rechnung.

Artikel 2

Diese Vorschrift enthält die Berlin-Klausel.

Artikel 3

Diese Vorschrift regelt das Inkrafttreten der Verordnung.